

Sozialversicherungen/Steuern

Unabhängige Versicherungsbroker können Vorabklärungen erledigen und minimieren den Zusatzaufwand. Bei Fragen wendet euch an breitensport@volleyball.ch.

Jederzeit helfen die kantonalen Ausgleichskassen oder die jeweiligen Versicherungen und Ämtern.

Thema	Bemerkungen / Hinweise
1. Anmeldung AHV/IV/EO	ZWINGEND NOTWENDIG! Finanzierung Arbeitnehmer:in/Arbeitgeber:in je 50 % Je 6.4 % vom Bruttolohn für Arbeitnehmer und Arbeitgeber • nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs beitragspflichtig. Nichterwerbstätige (vorzeitig Pensionierte, Teilzeitbeschäftigte, Bezüger von IV-Renten, Studierende, Weltreisende, ausgesteuerte Arbeitslose, Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten) müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die Sozialversicherungen entrichten. • Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist und die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren. Personen im AHV-Rentenalter müssen jedoch weiterhin Beiträge bezahlen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für sie existiert ein Freibetrag von 1400 Franken im Monat bzw. 16'800 Franken im Kalenderjahr, auf dem keine Beiträge zu entrichten sind. • Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen. Wenn der Lohn 2500 Franken pro Jahr nicht übersteigt (Stand Jahr 2026) und der Arbeitnehmer es nicht ausdrücklich verlangt, kann bis zu diesem Betrag auf eine Abrechnung bzw. einen Abzug verzichtet werden. Diese Vorgabe gilt ebenso, wenn Entschädigungen oder Prämien an natürliche Personen ausbezahlt werden. <u>Merkblätter AHV/IV/EO/ALV</u> <u>Kantonale Ausgleichskassen</u>
2. Anmeldung BVG (PK)	BVG-Eintrittsschwelle beachten und Versicherungspflicht prüfen • Sportvereine, die obligatorisch zu versichernde Angestellte beschäftigen, müssen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) angeschlossen sein. Das BVG-Obligatorium gilt für alle Arbeitnehmer, die schon in der 1. Säule versichert sind und mindestens CHF 22'680 im Jahr verdienen (Stand 2026). <u>Merkblätter und Informationen</u>

3. Anmeldung UVG	ZWINGEND NOTWENDIG! Die Unfallversicherung deckt die Heilungskosten sowie den Lohnausfall • Die Unfallversicherung ist für alle Personen, die entschädigt werden im Verein obligatorisch, sobald eine einzelne Person mehr als CHF 10'920 pro Jahr verdient (Stand 2026). • Die Unfallversicherung ist in erster Linie für die hauptamtlichen Angestellten der Sportorganisation obligatorisch. Für Ehrenamtliche und Freiwillige kann eine Zusatzversicherung zur persönlichen obligatorischen Unfallversicherung abgeschlossen werden, unter anderem für zusätzliche Heilungskosten, erweiterte Invaliditätsleistungen oder Brillenschäden. • Sportvereine gelten als Arbeitgeber, sofern Löhne ausbezahlt werden. • Nebst dem üblichen Monatslohn gelten unter anderem auch als Löhne: • Punkteprämien • Trainingsentschädigungen • Wohnkostenentschädigungen • Spesen, sofern nicht von der AHV als solche akzeptiert • Falls kein Versicherer gefunden wird, hilft die UVG Ersatzkasse. • Ab 8 Std. / Woche muss auch der Nichtberufsunfall versichert werden! Merkblatt Swiss Olympic Weitere Merkblätter und Informationen
4. Quellensteuer	Je nach Status des Angestellten (Trainer, Funktionär) muss die Quellensteuerpflicht überprüft werden Die Quellensteuer ist eine Steuer, die direkt vom Einkommen abgezogen wird. Quellensteuerpflichtig sind Leute, die: • ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, aber die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) noch nicht besitzen oder • keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz für ihre Einkünfte (Grenzgänger, Wochenaufenthalter, Referenten, Sportler, Künstler etc.) haben. <u>Die Verrechnung wird in der Regel durch den Arbeitgeber vorgenommen:</u> Falls das Einkommen eine bestimmte Limite übersteigt, wird für ausländische Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Diese Limite beträgt beim Bund und in fast allen Kantonen CHF 120'000. Quellensteuertarife sind kantonal unterschiedlich!
5. Krankentaggeld	Freiwillig, gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht im Krankheitsfall beachten
6. Pauschalspesen	Dürfen nur ausbezahlt werden, wenn ein Spesenreglement mit der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung ausgehandelt wurde.

	Die Rückvergütung von effektiven Spesen anhand von Belegen und Quittungen sind ohne Reglement problemlos möglich. Muster-Spesenreglement
7. Lohnausweis	Die Wegleitung zum Erstellen des Lohnausweises ist zu beachten.
Steuern	
8. Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuerpflicht tritt ab einem jährlichen Umsatz eines Vereins höher als CHF 250'000 (Stand 2026) in Kraft. Abklärung und Anmeldung Mehrwertsteuer
9. Direkte Steuern	Steuererklärung muss zwingend erstellt werden! Besonderheiten für Vereine beachten. Besteuerung von Sportvereinen <i>Steuerarten</i> Für klassische Sportvereine im Sinne von nicht-gewinnorientierten Organisationen (NPO) sind je nach Aktivitäten und Vermögenslage folgende Steuern von Bedeutung: • Einkommens- und Vermögenssteuern • Grundstückgewinnsteuer • Verrechnungssteuer (auf inländischen Bankguthaben und Wertschriften) • Mehrwertsteuer Wenn neben dem normalen Vereinsbetrieb eigens für bestimmte Zwecke gegründete „Profit-Centers“ (z.B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) bestehen, so unterliegen diese zusätzlich der Gewinn- und Kapitalsteuer. <i>Steuerbefreiung von den Einkommens- und Vermögenssteuern</i> Von der Einkommens- und Vermögenssteuer sind diejenigen juristischen Personen befreit, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, aber nur insoweit, als sie den Gewinn und das Kapital ausschliesslich und unwiderruflich für diese Zwecke verwenden. Zu beachten: Die Steuerbefreiung muss durch die kantonale Steuerverwaltung schriftlich bescheinigt sein, damit sie geltend gemacht werden kann. <i>Unklare Steuersituationen</i> Bestehen Unklarheiten bezüglich der Besteuerung, so ist der Beizug eines erfahrenen Treuhänders oder Steuerexperten empfehlenswert, der sich im Bereich der Besteuerung von Sportvereinen auskennt. Auch die nationalen bzw. kantonalen Sportverbände stehen ihren Vereinen in diesen Fragen mit Rat und Tat zur Verfügung. Mehr Informationen: Eidgenössische Steuerverwaltung
Revisionsanforderungen	
10. Externe Revisionsstelle	Ob eine ordentliche, eingeschränkte oder gar keine externe Revision stattfinden muss, ist abhängig von der Grösse und Bedeutung eines Unternehmens/Vereins und nicht von seiner Rechtsform (OR Art. 727 ff.).

Quelle: www.sportclic.ch – adaptierte Version 20.07.2026